

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

Geschäftszeichen: **Agrar01 – 120 - 2017**
BHGMJagd-2017-370994/5-SAM

JAGDAUSSCHUSS KIRCHHAM,
VERTR. DURCH OBMANN WOLFGANG P***** ,
4656 KIRCHHAM, F*****

Bearbeiter/-in: Astrid S****
Tel: (+43 7612) 792-63516
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

- **GENOSSENSCHAFTSJAGD KIRCHHAM**
- **ANORDNUNG EINES ZWANGSABSCHUSSES
VON HÜHNERHABICHTEN**

www.bh-gmunden.gv.at

Gmunden, 22.09.2017

BESCHEID

Der Jagdausschuss der Gemeinde Kirchham hat in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft Kirchham mit Eingabe vom 04.09.2017 um den Abschuss von Hühnerhabichten und Bussarden angesucht.

Hierüber ergeht nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates Gmunden von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nachstehender

SPRUCH

Dem Antrag wird Folge gegeben und der Jagdgesellschaft Kirchham aufgetragen, den Bestand an **Hühnerhabichten** und **Bussarden um jeweils zwei Stück** im genossenschaftlichen Jagdgebiet Kirchham zu vermindern.

Die Hühnerhabichte und Bussarde können **ab 01.10.2016 bis 15.03.2017** bei Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Auflagen erlegt bzw. gefangen werden:

1. Die Hühnerhabichte und Bussarde dürfen nur durch Abschuss oder Verwendung eines Habichtkorbes, und zwar eines solchen, in dem das Tier lebend gefangen wird, gefangen bzw. getötet werden.
2. Jedes erlegte Stück ist **unverzüglich dem Amtstierarzt (Tel. Nr. 07612–792–63 470) vorzulegen**, der den rechtmäßigen Abschuss bzw. Fang auf der Abschussmeldung bestätigt.
3. Sollten sich im Habichtkorb andere Greifvögel (Sperber, Milane, Weihen, Falken oder eulenartige Vögel) fangen, sind diese sofort in Freiheit zu setzen.
4. Der Abschuss bzw. der Fang darf nur von den **Jagdgesellschaftern oder von Jagdschutzorganen** erfolgen und ist umgehend mittels Abschussmeldung anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGE:

§ 49 Abs. 2 des Oö. Jagdgesetzes vom 03.04.1964, LGBl. Nr. 32 idGF.

B E G R Ü N D U N G:

Nach der in der Rechtsgrundlage angeführten Gesetzesstelle kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses anordnen, dass der Jagd-ausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der in § 48 Abs. 3 lit. a) bis e) genannten Gründe vorliegt.

Die Antragsteller haben in ihrer oben zitierten Eingabe glaubhaft gemacht, dass durch einige Hühnerhabichte und Bussarde die Landwirtschaft in Kirchham, speziell in den Bereichen

- Fam. J***** (Sonnleiten Feichtenberg) 5 Hühner
- Fam. B***** (Wintergraben Feichtenberg) 3 Hühner
- Fam. T***** (Kühberg Kampesberg) 2 Tauben
- Fam. B**** M**** (Kogl) junge Truthühner
- Fam. S***** (Lothring Gmöser Str.) 7 Laufenten
- Fam. S***** – H***** (Gross Schlag Hagenmühle) 5 Hennen

durch Dezimierung des Hühnerbestandes erheblich Schaden erlitten hat.

- Seitens des Amtstierarztes wurde dem beantragten Zwangsabschuss nicht zugestimmt, da für Schäden am Geflügelbestand die Möglichkeit besteht einen Schadenersatz, welcher beim Oö. Landesjagdverband geltend zu machen ist, zu beantragen. Im Bedarfsfall würde selbstverständlich bei der Antragstellung eine Unterstützung zugesagt werden.

Der Amtstierarzt hat weiters ausgeführt, dass er nicht denkt, das Problem durch den Zwangsabschuss in Zukunft verhindern zu können.

- Der forsttechnische Amtssachverständigen sowie der Bezirksjagdbeirat Gmunden, vertr. durch Bezirksjägermeister Johann Enichlmair haben sich der Argumentation des Antragstellers angeschlossen und unter Beachtung der im Spruch aufgezählten Bedingungen und Auflagen dem zwangsweisen Abschuss von jeweils zwei Hühnerhabichten und Bussarden zugestimmt.

Da die Behörde der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Zwangsabschusses gegeben zu sein scheinen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung im gegenständlichen Fall nicht mehr beantragt werden kann, da entweder ein Förderung oder ein Zwangsabschuss genehmigt werden darf. Eine entsprechende Meldung des erteilten Zwangsabschusses hat somit gleichzeitig an das Amt der Oö. Landesregierung zu erfolgen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter www.bh-gmunden.gv.at >
Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die **Beschwerde** (samt Beilagen) ist mit 30,-- Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,-- Euro **pauschal** zu vergebühren sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt.

Die Gebühr ist **unter Angabe des Verwendungszwecks** (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei **elektronischer Überweisung** der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Information an:

- Steuernummer / Abgabekontonummer: 10 99 99 102
- Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die **Entrichtung der Gebühr** ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.